



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0033-24-12
= RSS-E 65/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Gerald Herbst KommR Dr. Gerold Holzer Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die Kündigung der Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) per 1.1.2025 anzuerkennen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Medikament Sicherheit Exklusiv“-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Diese umfasst die Sparten Feuer, Betriebsunterbrechung, Sturm, Leitungswasserschaden, Einbruchsdiebstahl, Glasbruch und Elektronik. Für all diese Sparten sind in der Police gesonderte Prämien ausgewiesen, die Jahresprämie in der Sparte Feuer beträgt 970,90 Euro, die Versicherungssumme 584.543,00 Euro. Die Hauptfälligkeit des Vertrages ist der 1.1. jeden Jahres.

Für die Sparte Feuer sind u.a. die AFB 2012 vereinbart, deren Art 10 auszugsweise lautet:

Artikel 10

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

(...) (3) Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.

Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.

b) Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn

- die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder

- in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.

c) Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

d) Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.(...)“

Die Antragsgegnerin leistete in Folge eines Feuerschadens zur Schadensnr. (anonymisiert) einen Betrag iHv € 2.199,22. Sie informierte darüber die Antragstellervertreterin mit Schreiben vom 4.3.2024. Diese kündigte daraufhin mit Schreiben vom 12.3.2024 „den Versicherungsvertrag gemäß § 158 (1) VersVG“ zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Die Antragsgegnerin wies die Kündigung mit Schreiben vom 21.3.2024 zurück, da die Voraussetzungen für eine Schadenfallkündigung nicht erfüllt seien.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 24.4.2024. Aus der Vorkorrespondenz der Antragstellervertreterin ist zu entnehmen, dass sie offenbar davon ausgeht, dass die Bestimmungen der §§ 96 und 158 VersVG zwingend sind und in jedem Schadenfall ein Kündigungsrecht bestehe.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 21.5.2024 auf die Vorkorrespondenz.

Rechtlich folgt:

Im Bereich der Feuerversicherung sieht § 96 VersVG (ebenso wie § 158 VersVG in der Haftpflichtversicherung und § 113 VersVG in der Hagelversicherung) ein Kündigungsrecht für beide Vertragspartner vor, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Regelung dient in erster Linie dem Zweck, einer möglichen Störung des Vertrauensverhältnisses unter den Vertragsparteien Rechnung zu tragen, die gerade im Versicherungsfalle naheliegt (Voit in Prölss/Martin VVG26 § 158 Rz 3; Späte aaO 647; vgl Baumann aaO Rz 1 zu § 158). In Betracht kommen zB die Verärgerung über den Vorwurf der Arglist oder falscher Angaben, über eine verzögerte Abwicklung sowie das Unbehagen bei fehlender Beweisbarkeit entscheidender Umstände uam. (vgl Voit aaO). § 158 VersVG beruht (ebenso wie §§ 96 und 113 VersVG) darauf, dass das Versicherungsverhältnis in besonderem Maße auf gegenseitigem Vertrauen basiert. Dem Kündigungsrecht im Versicherungsfall liegt der Erfahrungssatz zugrunde, dass die Wahrnehmungen anlässlich des Schadensfalls häufig bei dem einen oder dem anderen Teil den begründeten Wunsch hervorrufen, an den Vertrag nicht weiter gebunden zu bleiben. Für den Versicherungsnehmer ist das Kündigungsrecht gewissermaßen ein Korrelat dafür, dass er das Ergebnis einer Schadensbearbeitung durch den Versicherer grundsätzlich hinzunehmen hat (Baumann aaO). Für den Versicherer begründet es die Möglichkeit, sich von schadensträchtigen Verträgen lösen zu können (Späte aaO 647 f mwN). Der Grund für das außerordentliche Kündigungsrecht kann auch darin gesehen werden, dass sich der Wert einer Versicherung erst im Ernstfall erweist (Johannsen aaO V Anm D 28).

Das für die Haftpflicht-, Feuer- und Hagelversicherung normierte gesetzliche Kündigungsrecht aus Anlass des Versicherungsfalls ist grundsätzlich dispositiv; die durch die VersVG-Novelle 1994 eingeführten §§ 158a Abs 2, 108 Abs 1 und 115a Abs 3 VersVG statuieren allerdings, dass Abweichungen für beide Teile gleich sein müssen (Erfordernis der "paritätischen Kündigungsmöglichkeit") (vgl 7 Ob 179/03d).

Soweit die Antragstellervertreterin daher davon ausgeht, dass § 96 VersVG zwingend ein Kündigungsrecht in jedem Schadenfall vorsieht, übersieht sie, dass diese Bestimmung gemäß § 108 Abs 1 VersVG eingeschränkt dispositiv ist. In der bereits zitierten Entscheidung 7 Ob 179/03d hat sich der Oberste Gerichtshof mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Einschränkung des paritätischen Kündigungsrechts auf bestimmte Fälle, in denen der Schaden eine Wertgrenze überschreitet, zulässig ist.

Die Gesetzesmaterialien zu den §§ 96 und 113 VersVG (JAB 1722 BlgNR 18. GP S. 6 f) führen eine beide Partner bindende Bagatellgrenze als zulässige Abänderung an. In diesem Sinne wurde in 7 Ob 179/03d eine Klausel für zulässig erachtet, wonach eine Schadenfallkündigung bei mehreren Schadenfällen innerhalb einer Periode erst dann zulässig ist, wenn die Entschädigung insgesamt eine Jahresprämie übersteigt. Nicht für zulässig erachtet wurde jedoch eine Grenze von 5% der Versicherungssumme in einer Haftpflichtversicherung. Der OGH begründete dies damit, dass in einem solchen Fall erst ein Schaden, der die Gesamtprämie von mehr als 10 Jahren übersteigen würde, ein Kündigungsrecht auslösen würde. Im Gegensatz dazu wurde eine Bagatellgrenze von 3.633,64 Euro für einen einzelnen Schaden als unbedenklich angesehen.

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, so ist davon auszugehen, dass die Einschränkung des Kündigungsrechts in Art 10 AFB 2012 sachlich gerechtfertigt ist. Wenn im Jahr 2003 eine Bagatellgrenze von 3.633,64 Euro zulässig war, wird aufgrund der Inflation eine Grenze von 5.000 Euro im Jahr 2024 ebenso zulässig sein - dies auch daher, weil hier die Bagatellgrenze für einen einzelnen Schadenfall knapp über einem Wert von 5 Jahresprämien liegt.

Weiters ist der ausgesprochenen Kündigung des Versicherungsvertrages entgegenzuhalten, dass es sich beim vorliegenden Versicherungsvertrag um eine Bündelversicherung handelt.

Von einer Bündelversicherung spricht man, wenn für die einzelnen Gefahren getrennte Verträge bestehen, die jedoch als einziges „Versicherungsprodukt“ angeboten werden, wofür in der Regel nur ein Versicherungsschein errichtet wird. Es werden mehrere rechtlich selbständige Versicherungsverträge zum Zweck der administrativen Vereinfachung in der Weise zusammengefasst, dass für sie zwar ein einheitliches Antragsformular verwendet und ein gemeinsamer Versicherungsschein ausgestellt wird, es werden aber dennoch mehrere selbständige Versicherungsverträge, für die unterschiedliche AVB zur Anwendung gelangen, abgeschlossen (7 Ob 112/16w; Fenyves in Fenyves/Schauer, VersVG § 1a Rz 32, 34). Die darin eingeschlossenen Sparten haben ein rechtlich selbständiges Schicksal (7 Ob 264/07k mwN; 7 Ob 29/93; Schauer, Versicherungsvertragsrecht³ 149; Fenyves in Fenyves/Schauer, § 1a VersVG Rz 34 mwN), und sind insoweit getrennt zu beurteilen (vgl 7 Ob 92/19h).

Auf welche Bestimmung des Versicherungsvertrags sich die Antragstellervertreterin stützt, um eine Kündigung des Gesamtvertrages zu begründen, führt sie nicht aus. Aus den der Schlichtungskommission vorliegenden Polizze ist kein Hinweis auf eine allenfalls vereinbarte „Paketkündigungsklausel“ zu entnehmen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. Juli 2024